

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/be44bbc0-c62a-34ae-81ea-6cb5b2beee7f

Bibliografie

Titel Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung -

BaustellV)

Amtliche Abkürzung BaustellV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 805-3-5

§ 7 BaustellV - Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder,
- 2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

